
Allgemeine-Vertragsbedingungen
Informationstechnologie/IT

des
voestalpine-Konzerns
für den
Kauf
von IT-Leistungen
(„AVB-IT“)

Stand: Ausgabe Jänner 2009

1 ALLGEMEINES

Definitionen:

- Auftraggeber** = AG = *jeweiliges Unternehmen des voestalpine-Konzerns.*
Auftragnehmer = AN = *rechtsverbindlich durch Bestellung (FAX, schriftlich) ausgewähltes Unternehmen*
Vertragsparteien = VP = *AG und/oder AN*

1.1 Zwingende Angaben auf Schriftstücken

Auf allen eine Bestellung betreffenden Schriftstücken, insbesondere Lieferscheinen und Rechnungen, ist die Bestellnummer des AG und das Datum der Bestellung anzugeben.

1.2 Angebotsbedingungen

- 1.2.1 Mit Abgabe eines Angebotes erklärt der AN Konkurrent, sich über alle örtlichen, technischen und sonstigen relevanten Voraussetzungen vollständig informiert zu haben. Spätere Forderungen aus Unkenntnis gegebener Voraussetzungen werden nicht anerkannt.
- 1.2.2 Der AN garantiert die ausreichende personelle fachlich-qualitative Kapazität zur ordnungsgemäßen und termingerechten Durchführung der ausgeschriebenen Leistung einschließlich der erforderlichen Schulungs-, Wartungs- und sonstiger Dienstleistungen.
- 1.2.3 Mit der Angebotsabgabe hat der AN alle eventuell aus seiner Erfahrung gewonnenen funktionalen Bedenken mit entsprechenden Begründungen anzuführen. Äußert der AN bis dahin keine Bedenken, gelten alle Leistungsanforderungen als erfüllbar und als mit den angebotenen Preisen abgedeckt.

1.3 Rangordnung

- 1.3.1 Sofern im Verhandlungsprotokoll/in der Vereinbarung zwischen AN und AG nicht anderslau tend vereinbart, gilt im Falle von Widersprüchen und Abweichungen nachstehende Priorität:
 - 1.3.1.1 schriftliche Bestellungen des AG inklusive aufgezählter integrierender Bestellbestandteile, insbesondere das Verhandlungsprotokoll/die Vereinbarung
 - 1.3.1.2 Anfrageunterlagen/Ausschreibung des AG
 - 1.3.1.3 diese AVB-IT
- 1.3.2 Wenn in der Bestellung des AG auf Angebotsunterlagen Bezug genommen wird, gelten diese nur bezüglich technischer Spezifikationen. Die Bezugnahme auf die Angebotsunterlagen bedeutet jedoch in keinem Fall eine Anerkennung kaufmännischer Bedingungen des AN.

1.4 Rechtsverbindlichkeit

- 1.4.1 Rechtsverbindliche Bestellungen werden ausnahmslos durch den AG in schriftlicher Form oder per Telefax erteilt.
- 1.4.2 Änderungen und Nachträge der Bestellung inklusive Beilagen sind nur dann gültig, wenn sie vom AG schriftlich bestätigt wurden. Von diesem Schriftformerfordernis kann nur im Wege einer schriftlichen Vereinbarung abgegangen werden.

1.5 Lieferung und Installation, Erfüllungsort, „Abladestelle“

- 1.5.1 Die Lieferung durch den AN umfasst sämtliche Nebenleistungen, die zur vertragsgemäßen Leistungserfüllung erforderlich sind, insbesondere den Transport, die Aufstellung, Vernetzung, gegebenenfalls Optimierung und Inbetriebnahme des beauftragten IT-Systems.
- 1.5.2 Die IT-Komponenten werden frei Aufstellungsort geliefert. Das Verpackungsmaterial ist vom AN kostenlos abzutransportieren und auf Kosten des AN fachgemäß zu entsorgen, sofern der AG nicht ausdrücklich darauf verzichtet.
- 1.5.3 Als Erfüllungsort gilt der Aufstellungs-/Installationsort. Bei Erbringung von Leistungen des AN als Application Service Provider (im Folgenden kurz „ASP“) ist Erfüllungsort die Geschäftsan schrift des AG, sofern nicht anders vereinbart.
- 1.5.4 Wird an einen falschen Ort geliefert, ist der AG berechtigt, die Überführung der IT-Komponenten an den richtigen Ort an Stelle des AN durchzuführen und die entstehenden Kosten zu marktüblichen Sätzen zu verrechnen. Wird der Abtransport der Verpackung unter lassen, ist der AG berechtigt, diesen Abtransport sowie die Entsorgung an Stelle des AN durchzuführen und die entstehenden Kosten zu marktüblichen Sätzen zu verrechnen.

1.6 Vollständigkeit von Angeboten

- 1.6.1 Der AN garantiert, dass er sein Angebot (Gesamt- oder Teilangebot) unter dem Gesichtspunkt der vollständigen Funktionsfähigkeit der angebotenen Leistung erstellt hat. Es dürfen daher im Angebot keinerlei Teile, Komponenten oder Nebenleistungen fehlen, soweit sie für die Betriebsfähigkeit des angebotenen IT-Systems erforderlich sind, auch wenn diese in der Anfrage bzw. Ausschreibung des AG nicht ausdrücklich erwähnt wurden.
- 1.6.2 Der AN garantiert mit der Angebotslegung die Durchführbarkeit sowie die technische Betriebsfähigkeit im Sinne der Forderungen des AG, auch wenn diese in der Anfrageunterlage/Ausschreibung nicht explizit oder nicht vollständig angeführt sind.
- 1.6.3 Fehlende Teile der Leistung sind kostenlos nachzuliefern und, falls die Wartung des IT-Systems bzw. der Komponenten ausgeschrieben und beauftragt wird, im Rahmen der vereinbarten Wartung kostenlos zu warten.
- 1.6.4 Im Falle der Vergabe von Teilleistungen verpflichtet sich der AN, seine Leistungen derart auszuführen und mit Teilleistungen anderer AN abzustimmen, sodass eine reibungslose und funktionsfähige Anbindung der einzelnen Teilleistungen gewährleistet ist.

1.7 Teilbestellung

Der AG behält sich vor, nur Teile einer angefragten oder angebotenen Leistung zu bestellen, ohne dass daraus dem AN das Recht erwächst, Entgelte, z.B. für Personenstunden, zu erhöhen.

1.8 Qualitätssicherung

- 1.8.1 Der AN hat dem AG jederzeit auf Anfrage etwaige Zertifizierungen unter Angabe des Zertifikats, des Zeitpunkts der Erteilung, des Gültigkeitsumfangs der Gültigkeitsdauer und der Zertifizierungsstelle mitzuteilen.
- 1.8.2 Der AG behält sich während eines IT-Projektes, aber auch bei Leistungserbringung z.B. im Rahmen eines Providerservice, Audits in den entsprechenden Betriebsräumlichkeiten des AN vor; der AG hat dem AN Audits rechtzeitig im vorhinein anzukündigen.

2 PFLICHTEN DES AUFTRAGNEHMERS

2.1 Allgemeine Anforderungen an Leistungen

Bei allen Leistungen verpflichtet sich der AN,

- 2.1.1 sämtliche relevanten Vorgaben von dritter Seite wie z.B. die Wartungsbestimmungen für Hardware oder Vorgaben betreffend das Customizing von Software oder auch die relevanten Normen der Telekommunikation und der Elektrotechnik einzuhalten,
- 2.1.2 alle Leistungen, insbesondere aber auch Wartungs- und Betriebsleistungen so durchzuführen, dass sich die vereinbarten Verfügbarkeits- und Antwortzeiten sowie sonstige Qualitätsparameter von betroffenen IT-Komponenten nicht verschlechtern,
- 2.1.3 alle Leistungen derart zu erbringen, dass die Ergebnisse zum Zeitpunkt der Abnahme dem Stand der Technik entsprechen und insbesondere auch auf Werkzeugen (Programmierungsumgebungen, ...) und Basiskomponenten (Hardware, Betriebssystem, Datenbanksystem, ...) in letztanwendbarer Version aufbauen.

2.2 Lieferung des Sourcecodes

- 2.2.1 Für die gesamte vom AN gelieferte Software erhält der AG den gesamten Sourcecode inkl. Dokumentation in einer vom AG maschinenlesbaren Form auf Datenträger.
- 2.2.2 Der AN ist zur Übergabe des aktuellen Sourcecodes in folgenden Fällen verpflichtet:
 - auf Anforderung des AG während des Projektes
 - spätestens nach jeweils 6 Monaten Projektlaufzeit
 - vor dem Abnahmetest
 - nach etwaigen Anpassungen im Zuge von Verbesserungen während des Abnahmeverfahrens, der Garantiefrist oder der Wartung

-
- 2.2.3 Dies gilt auch für alle verwendeten Libraries, Modelle, Tools, Macros, o.ä., und individuell angefertigte Softwareanpassungen. Benutzte Programmierwerkzeuge und Programm-Bibliotheken, die nicht am freien Markt erhältlich sind, sind mitzuliefern. Die Verwendung des Sourcecodes steht dem AG frei.
 - 2.2.4 In jedem Fall jedoch ist eine ohne Hilfsmittel lesbare Aufstellung und eine Anweisung, wie der Datenträger auf dem System des Auftraggebers gelesen und der Vertragsgegenstand installiert werden muss, beizulegen.

2.3 Bekanntgabe der Aufstellungsvoraussetzungen

Der AN hat Details für die vom AG zu schaffenden Installations- und Aufstellungsvoraussetzungen (Räumlichkeiten, Stromversorgung, Klimatisierung, Verkabelung, Bereitstellung von Servern, Systemsoftware, Datenbanksystemen und andere für eine reibungslose Installation und Inbetriebnahme notwendigen Vorbereitungen) sowie sonstige Mitwirkungspflichten rechtzeitig schriftlich bekannt zu geben. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit haftet der AN, der den AG auf Verlangen des AG auch bei der Einrichtung der Räumlichkeiten beratend unterstützen wird.

2.4 Genehmigung bei Einsatz von drahtloser Übertragungstechnik

Der AN hat den Einsatz jeglicher drahtloser Übertragungstechniken beim jeweiligen Projektleiter des AG genehmigen zulassen. In diesem Zusammenhang müssen vor dem Einsatz einer Übertragungstechnik sämtliche technischen Detailinformationen (Funktechnologien, Frequenzen etc.) vom AN an den Projektleiter des AG in schriftlicher Form übermittelt werden.

2.5 Erstellung und Lieferung der Dokumentation

- 2.5.1 Teil des Vertragsgegenstandes ist die Lieferung und für die Dauer des Projekts bzw. eines entsprechenden Dienstleistungs- oder Wartungsvertrages laufende Aktualisierung der gesamten zur Nutzung des Vertragsgegenstandes notwendigen und/oder zweckmäßigen Dokumentation.
- 2.5.2 Für Softwarekomponenten besteht diese mindestens aus einer Benutzerdokumentation, einer Kurzbeschreibung, einer technischen Dokumentation und im Falle der Leistungserbringung durch den AN in Form des Betreibens von Software für den AG, einer Beschreibung des Betriebskonzeptes.
- 2.5.3 Für Hardwarekomponenten sind, falls vom AG gewünscht, alle für Umkonfigurationen nötigen Unterlagen zu liefern, wie sie den einzelnen IT-Komponenten (Diskettenlaufwerk, Platte, Plattencontroller, Bildschirm, ...) üblicherweise beiliegen.
- 2.5.4 Benutzerdokumentation für Anwendungssoftware muss in deutscher und englischer Sprache vorliegen.
- 2.5.5 Die Benutzerdokumentation wird zumindest in elektronischer Form (Word oder PDF) geliefert, so dass diese Dokumentation an definierten Arbeitsplätzen während der Arbeit mit dem Vertragsgegenstand abgerufen werden kann.
- 2.5.6 Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, darf der AG die Dokumentation beliebig kopieren und verwenden.

2.6 Schulung

- 2.6.1 Der AN ist verpflichtet, eine für den reibungslosen Einsatz des vertraglich vereinbarten IT-Systems geeignete Schulung im erforderlichen Umfang anzubieten.
- 2.6.2 Die Schulung der technischen Mitarbeiter des AGs hat jedenfalls so zu erfolgen, dass die Wartung und bei Software auch Weiterentwicklung der IT-Komponenten sichergestellt ist.

2.7 Wartung und Wartungsbereitschafts- und Reaktionszeiten

- 2.7.1 Punkt 2.7. gilt nur für den Fall, dass vom AN eine Wartung angeboten und vom AG diese Wartung beauftragt wurde.
- 2.7.2 Sofern nicht anderslautend vereinbart, hat die Wartung folgenden Mindeststandard aufzuweisen:

-
- 2.7.2.1 Die Wartung von Hardware umfasst deren Instandhaltung (vorbeugende Wartung zur Aufrechterhaltung der Betriebstüchtigkeit gemäß schriftlichem Wartungsplan) und Instandsetzung (Behebung von Störungen und Fehlern zur Wiederherstellung der Betriebstüchtigkeit) durch Reparatur und Ersatz schadhafter IT-Komponenten. Im Wartungsentgelt sind alle dafür notwendigen Ersatzteile, Hilfs- und Betriebsstoffe beinhaltet.
 - 2.7.2.2 Behebung von Störungen und Fehlern bzw. Hilfe bei deren Umgehung, durch Fernwartung bzw. wenn erforderlich durch Einsatz eines Spezialisten vor Ort.
 - 2.7.2.3 Einrichtung und Betrieb einer Hotline,
 - 2.7.2.4 die Weiterentwicklung (Lieferung und Installation neuer Minor und Major Releases, Patches und Upgrades)
 - 2.7.2.5 Beratung bei Änderungen oder Upgrades der Hardware und Einsatz neuer Software-tools (u.a. auch notwendige Anpassungen oder Versionsänderungen bei Betriebs-, Datenbank-, und Trägersystemen).
 - 2.7.2.6 Regelmäßige Aktualisierung der Dokumentation.
- 2.7.3 Sofern nicht anderslautend vereinbart, erfolgt die Wartung in den Zeiten werktags Montag bis Freitag zwischen 08:00 Uhr und 17:00 Uhr. In diesen Zeiten (Wartungsbereitschaftszeit) ist auch die Hotline besetzt zu halten.
 - 2.7.4 Eine Wartungsfenster bzw. ein Versionswechsel erfolgt nach Terminvereinbarung mit dem AG.
 - 2.7.5 Der AN beginnt mit der Störungsbehebung bzw. Korrektur oder Fehlerbehebung während der Wartungsbereitschaftszeit unverzüglich nach Fehlermeldung, spätestens jedoch mit Ablauf der nachstehenden Reaktionszeit.
 - 2.7.6 Die Reaktionszeit des Wartungsdienstes für Telefonsupport und Fernwartung beträgt maximal 2 Stunden.
 - 2.7.7 Die Reaktionszeit für Störungsbehebung vor Ort beträgt maximal 4 Stunden.
 - 2.7.8 Bereits begonnene Wartungsleistungen werden auch außerhalb der Wartungsbereitschaftszeit ohne gesonderte Berechnung zu Ende geführt.

2.8 *Mitarbeit des AGs; Beistellungen*

Eine vereinbarte oder tatsächlich stattfindende Mitarbeit von Personal des AGs oder von ihm sonstig bereitgestelltem Personal im Projekt entbindet den AN von keinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag. Vom AG beigestellte Lieferungen oder Leistungen sind vom AN auf ihre Eignung zu testen.

2.9 *Sicherheitsvorgaben*

- 2.9.1 Der AN verpflichtet sich, dass seine Mitarbeiter und seine Subunternehmer die folgenden Punkte vollinhaltlich erfüllen:
 - 2.9.1.1 Der AN darf die ihm zugänglichen Daten nur für den vertragsgegenständlichen Zweck verwenden und nur in Zustimmung des Dateneigners weitergeben oder verarbeiten.
 - 2.9.1.2 Der AN hat alle Maßnahmen zu treffen, durch die
 - 2.9.1.2.1 die zufällige oder unrechtmäßige Zerstörung der Daten verhindert und
 - 2.9.1.2.2 die Vertraulichkeit von Informationen des AG oder des voestalpine Konzerns gewahrt wird.
 - 2.9.1.3 Im Rahmen der Aufgabenverteilung ist vom AN festzulegen, welche seiner Mitarbeiter und von ihm beauftragte Personen zum Zugang zu den Systemen und zum Zugriff auf die Daten berechtigt sind. Dies und der Berechtigungsumfang hat einvernehmlich mit dem AG zu erfolgen.
 - 2.9.1.4 Der AN hat seine Mitarbeiter und die von ihm beauftragten Personen auf die Wahrung der Vertraulichkeit der ihnen im Rahmen der Dienstleistung bekannt werden den Informationen - auch über die Dauer der Dienstleistung und des Arbeitsverhältnisses hinaus - nachweislich zu verpflichten.
 - 2.9.1.5 Mitarbeiter des AN und von ihm beauftragte Personen, die regelmäßig Dienstleistungen in Räumlichkeiten des voestalpine Konzerns erbringen, sind vom AN namentlich zu benennen und Vertraulichkeitsverpflichtungen der Mitarbeiter des AN bzw. der von ihm beauftragten Personen vorzulegen.

-
- 2.9.1.6 Im Auftrag des AG betriebene Systeme sind vom AN angemessen von der Bedienung durch Unbefugte zu schützen. Der Zutritt zu den relevanten Räumlichkeiten darf nur für Berechtigte im Sinne des voestalpine Konzerns möglich sein.
 - 2.9.1.7 Operative Daten des voestalpine Konzerns dürfen beim AN nur temporär für den vorgesehenen Zweck gehalten werden und sind nach der Nutzung umgehend zu löschen.
 - 2.9.1.8 Durch den AN sind die nach dem Stand der Technik üblichen Sicherheitsvorkehrungen bei den Netzübergängen einzusetzen.
 - 2.9.1.9 Die Einhaltung der Richtlinie des österreichischen Datenschutzgesetzes 2000 in der jeweils geltenden Fassung.
 - 2.9.1.10 Alle zutrittsberechtigten Mitarbeiter des AN müssen die Sicherheitsrichtlinien in Rechenzentren der voestalpine (Verhalten im Brandfall, etc.) befolgen und die erfolgte Einschulung schriftlich bestätigen.
 - 2.9.2 Der AN nimmt zur Kenntnis, dass alle seine Aktivitäten, die er auf Systemen des voestalpine Konzerns durchführt, protokolliert werden.

2.10 ASP

- 2.10.1 Wird die vom AN zu erbringenden Leistung als ASP erbracht, so gilt zusätzlich zu der Geheimhaltungsvereinbarung gemäß Punkt 8.2 folgendes als vereinbart:
- 2.10.2 Der AN verpflichtet sich, Daten und Verarbeitungsergebnisse ausschließlich im Rahmen der Aufträge des AG zu verwenden und ausschließlich dem AG zurückzugeben oder nur nach dessen schriftlichem Auftrag Dritten zu übermitteln. Desgleichen bedarf eine Verwendung der überlassenen Daten für eigene Zwecke des AN eines derartigen schriftlichen Auftrages.
- 2.10.3 Der AN erklärt rechtsverbindlich, dass er alle mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen vor Aufnahme der Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses im Sinne des § 15 DSG 2000 verpflichtet hat. Insbesondere bleibt die Verschwiegenheitsverpflichtung der mit dem Datenverkehr beauftragten Personen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit und Ausscheiden beim AN aufrecht. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit ist auch für Daten von juristischen Personen und handelsrechtlichen Personengesellschaften einzuhalten.
- 2.10.4 Der AN erklärt rechtsverbindlich, dass er ausreichende Sicherheitsmaßnahmen im Sinne des § 14 DSG 2000 ergriffen hat, um zu verhindern, dass Daten ordnungswidrig verwendet oder Dritten unbefugt zugänglich werden.
- 2.10.5 Der AN kann ein anderes Unternehmen nur dann mit der Durchführung von Verarbeitungen betrauen, wenn der AG schriftlich zustimmt. Der AN muss jedoch mit dem Subverarbeiter einen Vertrag im Sinne des § 10 DSG 2000 abschließen. In diesem Vertrag hat der AN sicherzustellen, dass der Subverarbeiter dieselben Verpflichtungen eingeht, die dem AN auf Grund dieser Vereinbarung obliegen.
- 2.10.6 Der AN trägt für die technischen und organisatorischen Voraussetzungen Vorsorge, dass der Auftraggeber die Bestimmungen der § 26 (Auskunftsrecht) und § 27 (Recht auf Richtigstellung oder Löschung) DSG 2000 gegenüber dem Betroffenen innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit erfüllen kann und überlässt dem AG alle dafür notwendigen Informationen.
- 2.10.7 Der AN ist nach Beendigung der Dienstleistung verpflichtet, alle Verarbeitungsergebnisse und Unterlagen, die Daten enthalten, dem AG zu übergeben bzw. in dessen Auftrag für ihn weiter vor unbefugter Einsicht gesichert aufzubewahren oder auftragsgemäß zu vernichten.
- 2.10.8 Dem AG wird hinsichtlich der Verarbeitung der von ihm überlassenen Daten das Recht jederzeitiger Einsichtnahme und Kontrolle der Datenverarbeitungseinrichtungen eingeräumt. Der AN verpflichtet sich, dem AG jene Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Kontrolle der Einhaltung der in dieser Vereinbarung genannten Verpflichtungen notwendig sind.

3 IMMATERIALGÜTERRECHTE

3.1 *Immaterialgüterrechte betreffend Standardsoftware (Betriebssysteme, Gerätetreiber, usw.)*

- 3.1.1 An Standardsoftwarekomponenten erwirbt der AG das Recht, die Software auf allen seinen jetzigen und zukünftigen Anlagen und im Katastrophenfall sowie generell im Sinne der Ausfallsicherheit auf einem Ausweichsystem im notwendigen Umfang zu nutzen und zusätzlich die nötigen Vervielfältigungen für Sicherungs- und Archivierungszwecke herzustellen. Zur Nutzung im notwendigen Umfang gehört auch die Zur-Verfügung-Stellung für Dritte im Wege eines Rechenzentrums- bzw. ASP-Betriebes für den AG.
- 3.1.2 Etwaige bereits beim Erwerb von Software abzuschließende Lizenzverträge sind auf den Namen des AG (in Abstimmung mit diesem) auszustellen.
- 3.1.3 Anlagen, die von und/oder für Gesellschaften betrieben werden, die zum Zeitpunkt der Nutzung zum gleichen Konzern wie der AG gehören, gehören in diesem Sinne zu den Anlagen des AGs.

3.2 *Immaterialgüterrechte betreffend Applikations- und Modellsoftware inkl. Dokumentation*

- 3.2.1 Der AG erwirbt das Recht, die Applikations- und Modellsoftware inkl. Dokumentation auf allen seinen jetzigen und zukünftigen Anlagen und im Katastrophenfall sowie generell im Sinne der Ausfallsicherheit auf einem Ausweichsystem im notwendigen Umfang zu nutzen, weiterzuentwickeln, an Dritte zur Weiterentwicklung für den AG zu übertragen und zusätzlich die nötigen Vervielfältigungen für Sicherungs- und Archivierungszwecke herzustellen. Zur Nutzung im notwendigen Umfang gehört auch die Zur-Verfügung-Stellung für Dritte im Wege eines Rechenzentrums- bzw. ASP-Betriebes für den AG. Anlagen, die von und/oder für Gesellschaften betrieben werden, die zum Zeitpunkt der Nutzung zum gleichen Konzern wie der AG gehören, gehören in diesem Sinne zu den Anlagen des AGs.
- 3.2.2 Alle Rechte an vom AG erstellten Ausarbeitungen verbleiben exklusiv beim AG. Diese Ausarbeitungen sind als Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des AGs zu behandeln.

4 ENTGELT

4.1 *Allgemeines*

Sämtliche Entgelte sind in EURO exklusive (Einfuhr-) Umsatzsteuer bzw. Erwerbssteuer anzuführen. Steuern sind gesondert auszuweisen. Mit den vereinbarten Preisen sind sämtliche nach dem Vertrag bis zu seiner Erfüllung zu erbringenden Leistungen einschließlich allfälliger Nebenleistungen abgegolten. Spesen der Mitarbeiter des AN und allfälliger SubAN, wie z.B. Fahrtkosten, Nächtigungskosten, Tagesdiäten, Fahrtkostenpauschalen, Fahrtzeit usgl, trägt der AN. Die vereinbarten Entgelte sind feste Pauschalpreise. Diese Regelung gilt auch für etwaige Erweiterungen des Auftrages, die vor der Abnahme oder innerhalb von zwölf Monaten ab Abnahme bestellt werden.

4.2 *Entgelt für Wartung*

Für den Fall, dass eine Wartung vom AG beauftragt wird, erbringt der AN die Wartungsleistungen zu einem wiederkehrenden Wartungsentgelt (Pauschalwartung). Sollten Wartungsentgelte in Prozenten des Kaufpreises ausgedrückt sein, so gilt als Basis dafür der tatsächlich bezahlte Kaufpreis und nicht der Listenpreis.

4.3 *Zusatzleistungen*

Zusatzleistungen können nur dann in Rechnung gestellt werden, wenn sie schriftlich dem AG angeboten und schriftlich von diesem bestellt wurden.

Für sämtliche Bestellerweiterungen und -ergänzungen gelten die selben Bedingungen und Preisnachlässe wie bei der Hauptbestellung.

4.4 *Rechnungslegung*

Rechnungen sind in 2-facher Ausfertigung beim AG einzureichen.

4.5 Zahlungsbedingungen

- 4.5.1 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, erfolgt die Zahlung innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt der schriftlichen Zahlungsaufforderung bzw. Rechnungseingang und nach Erfüllung sämtlicher in der Bestellung dafür genannten Voraussetzungen, insbesondere auch der ordnungsgemäßen Dokumentationslieferung.
- 4.5.2 Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung, Dokumentation und Leistungserbringung und damit keinen Verzicht auf die dem AG zustehenden Ansprüche aus Erfüllungsmängeln wegen Haftung, Garantie, Dokumentation, Schadenersatz, etc.
- 4.5.3 Fällige Zahlungen können mit Gegenforderungen aus gegenständlichem Geschäftsfall und aus anderen Geschäftsfällen des AG oder anderer Gesellschaften, welche dem gleichen Konzern wie der AG angehören, gegen verrechnet werden.

4.6 Abgaben

Alle sich aus einem diesen AVB unterliegenden Vertrag oder der damit verbundenen Tätigkeit des AN ergebenden Steuern, Gebühren, Zölle, Urheberrechtsabgaben, Entsorgungsbeiträge usw. mit Ausnahme der Umsatzsteuer trägt der AN. Wird der AG für solche Abgaben in Anspruch genommen, wird der AN den AG schad- und klaglos halten. Insbesondere ist der AG berechtigt, solche Beträge von Entgelten an den AN einzubehalten.

4.7 Versicherung des AN

Soweit nicht besondere Vereinbarungen getroffen sind, ist es Sache des AN, die für Art und Umfang der Leistungserbringung üblicherweise erforderlichen Versicherungen selbst abzuschließen. Hinsichtlich Versicherungsrahmen, Versicherungshöhe und des durch den AN zu übernehmenden Selbstbehaltes ist der AG auf Verlangen zu informieren und auf Verlangen des AG die Versicherungspolizze vorzulegen. Der Abschluss dieser Versicherung schränkt die Verpflichtungen und die Haftung des AN in keiner Weise ein, selbst wenn der AG keinen Einwand gegen die vorgelegte Versicherungspolizze erhebt.

5 PROJEKTABWICKLUNG ALLGEMEIN

5.1 Projektsprache

Sofern nicht anders vereinbart, ist Projektsprache deutsch.

5.2 Nachfolgeprodukte

Sieht sich der AN nicht mehr in der Lage, die vereinbarten IT-Komponenten zu liefern, kann er die Lieferung von Nachfolgeprodukten anbieten. Nachfolgeprodukte müssen in diesem Fall dem definierten Leistungsumfang und den Qualitätskriterien mindestens entsprechen, dürfen zu keiner Kostenerhöhung führen und müssen mit schon dem AG gelieferten IT-Komponenten kompatibel sein. Preisreduktionen zwischen alten und neuen IT-Komponenten sind entsprechend an den AG weiterzugeben.

5.3 Eigentumsübergang / Gefahrenübergang

Soweit nicht anderslautend vereinbart gilt der Eigentumsübergang analog Gefahrenübergang gemäß INCOTERMS 2000. Falls die Installation, Montage oder Inbetriebnahme der Lieferungen im Liefer- und Leistungsumfang des AN enthalten ist, erfolgt der Gefahrenübergang mit der Abnahme, der Eigentumsübergang jedoch mit Lieferung.

5.4 Abnahme

- 5.4.1 Die Abnahme erfolgt nach Erfüllung folgender Bedingungen:
- Bestellgemäße Erfüllung aller Lieferungen und Leistungen des AN
 - Ordnungsgemäße und vollständige Lieferung sämtlicher Dokumentationen
 - Vorliegen eines von beiden Vertragspartnern unterzeichneten Abnahmeprotokolls, wonach der Probebetrieb einschließlich Leistungsnachweis erfolgreich durchgeführt wurde.
- 5.4.2 Der § 377 UGB findet keine Anwendung.

5.5 Problemreport

Der AN wird für die Dauer der Wartungspflicht einen Störungsbericht führen, dessen Inhalt hinsichtlich seiner Detailtiefe vorher mit dem AG abzustimmen ist.

5.6 *Informationspflichten*

- 5.6.1 Die Vertragspartner werden den Vertragsgegenstand betreffende wichtige Informationen laufend austauschen.
- 5.6.2 Sobald dem AN irgendwelche Umstände erkennbar werden, die eine vertragsgemäße Erfüllung des Auftrages in Frage stellen könnten, hat er den AG unverzüglich schriftlich über diese Umstände und allfällige von ihm zu erwägende Maßnahmen zu benachrichtigen.

5.7 *Lieferung von Statistikdaten*

Der AN verpflichtet sich, auf Anforderung durch den AG Statistiken über den Umfang seiner Geschäftsbeziehung mit dem AG (z.B. also Anzahl gelieferter Stück bzw. „Lizenzen“ von Software, Aufwände für Wartungsleistungen, Qualitätsstatistiken über Betriebs- und Wartungsleistungen, Verrechnungsparameter für Telekommunikationsdienstleistungen, ..) in elektronisch lesbarer Form einmalig oder periodisch zu liefern.

5.8 *Vorgehen bei Abweichungen im Zuge der technischen Projektabwicklung*

Änderungen und/oder das Projekt beeinflussende Ereignisse sind unter Nennung der Ursachen, Auswirkungen und der erforderlichen Maßnahmen der Projektleitung des AG fristgerecht zur Entscheidung vorzulegen. Das bedeutet, dass alle Änderungen, welche kosten-, vertrags-, termin- und/oder verfahrenstechnisch relevant sein können, immer der schriftlichen Zustimmung des AG bedürfen und nur bei Vorliegen dieser anerkannt werden. Geänderte technische Ausführungen, die vom AN im Rahmen der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten vorgenommen werden, dürfen dem AG keine Mehrkosten verursachen.

6 LEISTUNGSSTÖRUNGEN

6.1 *Vertragsverletzung/Ersatzvornahme*

- 6.1.1 Kommt der AN seinen vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise (z.B. auch Verzug bei Zwischenterminen) nicht nach, so ist der AG nach seiner Wahl berechtigt,
 - 6.1.1.1 auf Erfüllung zu bestehen und gleichzeitig eine abweichend von 6.4. vereinbarte Konventionalstrafe oder eine Konventionalstrafe gemäß 6.4 zu fordern, oder
 - 6.1.1.2 unbeschadet des Rechtes auf Geltendmachung einer Konventionalstrafe, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten und eine Ersatzvornahme zu Lasten des AN einzuleiten.
- 6.1.2 Zum Rücktritt ist der AG, insbesondere bei Nichterfüllung zugesicherter Eigenschaften, berechtigt.
- 6.1.3 Bei Gefahr im Verzug, oder wenn wesentliche Schäden drohen, ist der AG berechtigt, eine Ersatzvornahme auch ohne Setzung einer angemessenen Nachfrist auf Kosten und Gefahr des AN durchzuführen.
- 6.1.4 Der AG ist berechtigt, die unterlassenen bzw. ungenügend erbrachten Lieferungen/Leistungen selbst durchzuführen oder durch Dritte auf Kosten des AN durchführen zu lassen. Die dabei anfallenden angemessenen Mehrkosten werden dem AN direkt in Rechnung gestellt, wobei eine Zahlungsfrist von 45 Tagen nach Rechnungslegung als vereinbart gilt.
- 6.1.5 Im Falle eines Rücktritts des AG hat der AN dem AG bereits bezahlte Beträge zuzüglich der dem AG allfällig entstandenen Finanzierungskosten für noch nicht erfüllte Leistungen und/oder Lieferungen zurückzuzahlen.

6.2 *Zahlungsverzug*

In Abweichung der gesetzlichen Regelung wird die Höhe der bei verschuldetem Zahlungsverzug fällig werdenden Verzugszinsen mit 5 % p.a. festgesetzt. Bei unverschuldetem Zahlungsverzug entsteht kein Anspruch auf Verzugszinsen. In beiden Fällen ist der Ersatz der Kosten außergerichtlicher Betreibungs- und Einbringungsmaßnahmen ausgeschlossen.

6.3 Garantie

- 6.3.1 Die Garantie tritt neben die gesetzliche Gewährleistung und erweitert diese wie folgt:
- 6.3.2 Der AN garantiert, dass die Lieferungen und Leistungen bestellgemäß ausgeführt und für den vorgesehenen Einsatz geeignet sind. Ferner dafür, dass die zugesicherten Eigenschaften dem neuesten Stand der Technik entsprechen und nach den in Österreich geltenden Normen/Vorschriften und Standards ausgeführt sind.
- 6.3.3 Die Garantiefrist beginnt mit dem Tag der Abnahme und beträgt 12 Monate.
- 6.3.4 Bei Vorliegen eines versteckten Mangels beginnt die Garantiefrist erst mit objektiver Erkennbarkeit des Mangels zu laufen.
- 6.3.5 Die Beweislast für das Vorliegen eines vom AN nicht zu vertretenden Mangels trägt während der Dauer der Garantiezeit der AN. Der AN verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- 6.3.6 Der AN hat für den AG kostenlos und kurzfristig ohne Rücksicht darauf, ob die von ihm bzw. seinen Unterlieferanten zu vertretenden Mängel früher feststellbar waren oder nicht, diese – nach Wahl des AG – durch Verbesserung, Austausch und/oder Nachlieferung unter Beachtung der projektspezifischen Situation und Terminerfordernisse zu beheben.
- 6.3.7 Ungeachtet davon verbleiben auch die Möglichkeiten der Preisminderung und der Wandlung im Ermessen des AG.
- 6.3.8 Im Falle von Serienfehlern kann der AG den Austausch aller Geräte dieser Serie verlangen.

6.4 Konventionalstrafen

Verzug:

- 6.4.1 **Verzug:** Sollte der AN die in der Bestellung und deren Bestellgrundlagen vereinbarten Fristen und Termine überschreiten bzw. Eigenschaften nicht erfüllen, hat er Vertragsstrafen, jeweils vom Gesamtbestellwert berechnet, zu tragen. Die Vertragsstrafen werden jeweils von den laufenden Rechnungen bzw. von den Forderungen des AN in Abzug gebracht.
- 6.4.2 **Terminverzug bei Lieferungen/Leistungen:** 1% je angefangener Verzugswoche, max. 10% des Gesamtbestellwertes. Diese Regelung gilt auch für festgelegte Einzeltermine, sofern keine anderslautenden Vereinbarungen getroffen wurden.
- 6.4.3 **Terminverzug bei Dokumentationen:** 0,5% je angefangener Verzugswoche je Einzeltermin, max. 5% des Gesamtbestellwertes.
- 6.4.4 **Vertragsstrafe bei Nichterreichung der zugesicherten Eigenschaften/Garantien/Leistungen/Leistungsdaten/Leistungs- und Reaktionszeiten usw.:** Gesonderte Detailfestlegungen sind im Verhandlungsprotokoll/in der Vereinbarung zwischen AG und AN bzw. dessen Beilagen festzulegen.
- 6.4.5 Durch die Bezahlung von Vertragsstrafen wird der AN von der Erfüllung seiner Vertrags-, Haftungs- und Garantieverpflichtungen nicht entbunden.
- 6.4.6 Die Verpflichtung zur Zahlung einer Vertragsstrafe entsteht für den AN mit dem Eintritt des Verzuges ohne Schadensnachweis durch den AG. Vorbehalte des AG bei Übernahme der Lieferung, auch im Falle eines Verzuges, sind zur Wahrung des Vertragsstrafenanspruches nicht erforderlich.
- 6.4.7 In allen Fällen drohender oder eingetretener Verzüge ist der AN unabhängig von deren Ursache verpflichtet, seine Auftragsdurchführung so flexibel zu gestalten, dass Verzüge minimiert werden.

6.5 Freiheit von Rechten Dritter

- 6.5.1 Werden durch die vertragsgemäße Benützung des AG von vertragsgegenständlichen Leistungen Schutzrechte Dritter verletzt und wird deshalb dem AN die Benutzung ganz oder teilweise rechtskräftig untersagt bzw. droht eine solche Untersagung, so hat AN auf seine Kosten innerhalb angemessener Frist nach seiner Wahl entweder (i) dem AG das Recht zur Nutzung zu verschaffen, oder (ii) die betroffenen Leistungen schutzfrei zu gestalten, oder (iii) die betroffenen Leistungen durch andere mit zumindest gleichwertiger Leistung und Leistungsfähigkeit, die keine Schutzrechte Dritter verletzen, zu ersetzen.
- 6.5.2 Wird der AG wegen der Verletzung von Immaterialgüterrechten Dritter aufgrund der Nutzung der IT-Komponenten in Anspruch genommen oder droht in Anspruch genommen zu werden, wird der AG den AN unverzüglich informieren. Der AG wird dem AN die Möglichkeit der Abwehr des Anspruches bzw. der vollen Rechtsverschaffung geben. Der AN wird dem AG jeden Schaden ersetzen, den dieser aus nachgewiesener Verletzung von Immaterialgüterrechten Dritter durch Lieferungen oder Leistungen des AN erleidet.

-
- 6.5.3 Teil des zu ersetzenen Schadens sind auch Zahlungen für außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten, die der AG mit Zustimmung des AN vereinbaren kann. Diese Zustimmung wird der AN nicht unbillig verweigern.

7 VERTRAGSDAUER

7.1 Vorzeitige Auflösung des Vertrages

- 7.1.1 Der AG ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen durch einseitige Erklärung jederzeit mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor,
- 7.1.1.1 wenn über das Vermögen des ANs das Liquidationsverfahren oder das Konkursverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wird;
 - 7.1.1.2 wenn der AN selbst oder eine von ihm zur Erfüllung des Auftrages herangezogene Person Geheimhaltungspflichten verletzt.
 - 7.1.1.3 wenn der AN - sind es mehrere, auch nur einer von ihnen - stirbt oder die Eigenberechtigung verliert;
 - 7.1.1.4 wenn der AN einen vom AG nicht genehmigten SubAN einsetzt.
- 7.1.2 Erklärt der AG nach dieser Bestimmung die sofortige Auflösung des Vertrages, so verliert der AN jeden Anspruch auf das Entgelt, soweit er nicht bereits eine für den AG verwertbare Teilleistung erbracht hat. Bereits geleistete Zahlungen sind insoweit unverzüglich zurückzuerstatzen. Der AN hat dem AG die durch eine allfällige Weitergabe des Auftrages an einen Dritten erwachsenden Mehrkosten zu ersetzen.

7.2 Kündigung

Sofern es sich bei dem Vertragsverhältnis zwischen AG und AN um ein Dauerschuldverhältnis handelt, sind sowohl der AG als auch der AN jederzeit berechtigt, zu jedem Monatsletzten den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zu kündigen.

8 SONSTIGES

8.1 Arbeitsgesetze

Der AN ist verpflichtet das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, das Arbeitszeitgesetz, das Arbeitsruhegesetz und das österreichische Ausländerbeschäftigungsgesetz für Staatsbürger außerhalb des EWR, sowie die Übergangsbestimmung zur EU-Erweiterung (§ 32a AusIBG) für jene Staatsbürger aus den am 1. Mai 2004 der EU beigetretenen neuen Mitgliedsstaaten einzuhalten. Der AN hat den AG für den Fall, dass dem AG aus einer Nichteinhaltung der österreichischen Rechtsordnung durch den AN, insbesondere der in Satz 1 dieses Punktes angeführte Gesetze, Schäden oder Nachteile, welcher Art auch immer, entstehen, vollkommen schad- und klaglos zu halten.

8.2 Geheimhaltung

- 8.2.1 Jede VP hat alle Informationen und Unterlagen, die ihm im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis übergeben oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis sonst bekannt geworden sind, vertraulich zu behandeln und diese vertrauliche Behandlung durch seine Mitarbeiter sowie allfällig beauftragte Dritte sicherzustellen. Dies gilt auch für die Tatsache der Auftragserteilung durch den AG sowie sämtliche das Vertragsverhältnis und seine Abwicklung betreffende Details.
- 8.2.2 Diese Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Unterlagen und Informationen,
- 8.2.2.1 die nachweislich allgemein bekannt sind oder allgemein bekannt werden, ohne dass dies von einer VP zu vertreten ist, oder
 - 8.2.2.2 einer VP befugter Weise bereits bekannt waren, bevor sie ihr von der anderen VP zugänglich gemacht wurden, oder

-
- 8.2.2.3 einer VP durch einen Dritten zur Kenntnis gelangt sind, ohne dass eine Verletzung der Geheimhaltungspflicht vorliegt, die einer VP gegenüber der anderen VP obliegt.
 - 8.2.3 Unterlässt eine VP die Überbindung der Geheimhaltungspflichten, so haftet sie für alle Schäden.
 - 8.2.4 Die vorstehenden Verpflichtungen bleiben auch nach vollständiger Erfüllung der vereinbarten Leistungen bzw. nach Vertragsbeendigung für einen Zeitraum von 2 Jahren aufrecht.
 - 8.2.5 Der AN verpflichtet sich, ersetzte IT-Komponenten des AG derart zu bearbeiten, dass die auf ihnen enthaltenen Informationen nicht mehr lesbar sind oder diese nach Vereinbarung unter Aufsicht zu zerstören. Die erfolgte Löschung oder Zerstörung ist auf Wunsch des AG in jedem Einzelfall vom AN schriftlich zu bestätigen.

8.3 Subvergaben

Jegliche Subvergaben des AN bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch den AG.

8.4 Eigentumsvorbehalt

Ein Eigentumsvorbehalt wird ausgeschlossen.

8.5 Zurückbehaltung und Leistungspflicht

Im Streitfall ist der AN nicht berechtigt, Lieferungen zurückzubehalten oder Leistungen einzustellen.

8.6 Vollmacht:

Personen, die für den AN gegenüber dem AG Erklärungen abgeben, gelten als dafür uneingeschränkt bevollmächtigt.

8.7 Schriftform

Zusätze und Änderungen werden nur wirksam, wenn sie in schriftlicher Form erfolgen und von beiden Vertragspartnern unterzeichnet sind. Dies gilt auch für das Abgehen vom Formerfordernis der Schriftform.

8.8 Gerichtsstand, Rechtswahl

- 8.8.1 Die Vereinbarung unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen, wie insbesondere des IPRG, des EVÜ und der Rom-VO, sowie unter Ausschluss der UN-Kaufrechtskonvention.
 - 8.8.2 Für alle Streitigkeiten aus diesem und über diese Vereinbarung, einschließlich ihrer Rechtsgültigkeit und der Fortwirkungen nach Beendigung, wird das sachlich zuständige Gericht in Linz als Gerichtsstand vereinbart.
-